

## Leitfaden Photovoltaik

Die rechtlichen Grundlagen für die Förderung von Ökostromanlagen bilden das Ökostromgesetz sowie die Ökostromverordnungen (BGBl I Nr 149/2002 idF BGBl I Nr 104/2009).

Neue Anlagen **bis 5 kW<sub>p</sub>** werden im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel durch den Klima- und Energiefonds (KLI.EN-FondsG) durch **Investitionszuschüsse** gefördert. Neue Anlagen **ab 5 kW<sub>p</sub>** werden im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel mittels **Einspeisetarifen** gefördert, die über die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) mit einer **Einspeise-Garantiedauer von 13 Jahren** ausbezahlt werden.

Nach Ablauf der Auszahlung von geförderten Einspeisetarifen durch die OeMAG besteht die Möglichkeit, den erzeugten Strom an die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) zu Marktpreisen abzüglich Ausgleichsenergieaufwendungen zu verkaufen. Die Marktpreise werden auf der Webpage der E-Control quartalsweise veröffentlicht ([www.e-control.at](http://www.e-control.at), Marktteilnehmer, Ökoenergie, Marktpreis). Die Ausgleichsenergieaufwendungen werden in einer Verordnung des BMWFJ angegeben und sind ebenfalls auf der Webpage der E-Control zu finden ([www.e-control.at](http://www.e-control.at), Statistik, Ökostatistik, Aufwendungen für Ausgleichsenergie).

### **Förderungen für Anlagen bis 5 kW<sub>p</sub>**

**I)** Ihre Photovoltaikanlage unter 5 kW<sub>p</sub> kann im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel mit einem **Investitionszuschuss aus Bundesfördermitteln** gefördert werden. Ihr Ansprechpartner ist der **KLI.EN-Fonds (Klima- und Energiefonds)**, [www.klimafonds.gv.at](http://www.klimafonds.gv.at), Tel.Nr. 01-585-03-90 DW20).

**II)** Alternativ zur Förderung mit Investitionszuschüssen aus Bundesfördermitteln (Punkt I) können Sie Ihre Photovoltaikanlage im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel aus **Bundesländer-Förderprogrammen** fördern lassen. Kontaktieren Sie bitte die Förderstellen des jeweiligen Bundeslandes (siehe Tabelle S. 2).

Bei Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses aus Bundesfördermitteln (Punkt I) oder aus dem Bundesländer-Förderprogramm (Punkt II) benötigen Sie für die ins öffentliche Netz abgegebene elektrische Energie Ihrer Photovoltaikanlage einen **Stromhändler bzw. – abnehmer**. Die entsprechenden Vereinbarungen müssten Sie direkt mit diesem abschließen. Die Liste der in Österreich aktiven Stromlieferanten, die potenzielle Abnehmer für Ihren Photovoltaikstrom sind, finden Sie unter <http://tarifkalkulator.e-control.at/tarifkalkulator/TKStart.do>

Auf der Webseite des Photovoltaikverbandes finden Sie eine Liste der Abnahmepreise einzelner Stromunternehmen für Photovoltaikstrom (<http://www.pvaustria.at>; Menüpunkt „Strom verkaufen“).

Stromlieferanten sind per Gesetz nicht verpflichtet, Ihren selbst erzeugten Strom abzunehmen.

## Förderungen für Anlagen über 5 kW<sub>p</sub>

III) Möchten Sie Ihre Photovoltaikanlage mit **Einspeisetarifen gemäß Ökostromgesetz** fördern lassen, ist Ihr möglicher Ansprechpartner die **OeMAG** (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at); Tel.Nr. 05 787 66-10).

Folgende Schritte sind für die Förderung mit Einspeisetarifen erforderlich:

1. Vorliegen aller für die Errichtung notwendigen (behördlichen) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen:

Photovoltaikanlagen müssen grundsätzlich elektrizitätsrechtlich bewilligt werden. Grundlagen dafür sind das EIWOG und die jeweiligen Ausführungsgesetze der Bundesländer. Im Einzelfall können unterschiedliche Genehmigungen vorzulegen sein, wie etwa elektrizitätsrechtliche Bewilligungen/Genehmigungen/Anzeigen, Betriebsanlagenbescheid, baurechtlicher Bescheid, wasserrechtliche Bewilligung, forstrechtliche Bewilligung, abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bescheid).

2. Vorliegen eines Bescheides über die Anerkennung als Ökostromanlage:

Eine Photovoltaikanlage muss vom Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem die Anlage errichtet werden soll, als Ökostromanlage anerkannt werden (Anerkennungsbescheid gemäß § 7 Ökostromgesetz). Die jeweiligen Ansprechpartner können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	Behörde	Abteilung	Ansprechperson	Telefon
Burgenland	Amt der Burgenländischen Landesregierung	Abteilung 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr	Dr. Josef Hochwarter	02682/600-2302
Kärnten	Amt der Kärntner Landesregierung	Abteilung 15 - Umwelt	DI Erich Mühlbacher	050536-30863
NÖ	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	Abteilung Energie- und Strahlenschutzrecht	Dr. Josef Muttenthaler	02742/9005
OÖ	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung	Abteilung Gewerbe	Martin Gattringer	0732/7720-15604
Salzburg	Amt der Salzburger Landesregierung	Abteilung 1 - Wasser- und Energierecht, Bau-, Feuerpolizei- und Straßenrecht	DDI Franz Mair	0662/8042-3788
Steiermark	Amt der Steiermärkischen Landesregierung	Abteilung 13A - Energierecht	Dr. Michael Wiespeiner	0316/877-2402
Tirol	Amt der Tiroler Landesregierung	Wasser-, Forst- und Energierecht	Helmut Gartner	0512/508-2484
Vorarlberg	Amt der Vorarlberger Landesregierung	Abteilung VI b - Wirtschaftsrecht	Marko Margreitter	05574/511-26212
Wien	Amt der Wiener Landesregierung	Magistratsabteilung 64 - Energieangelegenheiten	Rosemarie Lang	01/4000-89955

### 3. Förderantrag an die OeMAG (Ökostromabwicklungsstelle AG):

Der Antrag sollte elektronisch über die Webpage der OeMAG [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at) erfolgen, da die Reihung nach dem „First Come – First Serve Prinzip“ erfolgt. Die Eingabe direkt auf der Webpage ermöglicht eine frühzeitige Berücksichtigung des Antrages in der Kontingentverwaltung. Die Förderung kann aber auch per Fax (05 787 66-99) oder Post (Alserbachstrasse 14-16, 1090 Wien) beantragt werden (pdf-Datei downloaden oder als Formular telefonisch bei der OeMAG unter 05 787 66-10 anfordern). Die Kopien der für die Errichtung notwendigen (behördlichen) Genehmigungen/Bewilligungen/Anzeigen müssen innerhalb von 6 Wochen nach Bestätigung des Einlangens des Förderantrags an die OeMAG übermittelt werden.

Die Antragstellung hat nach den Allgemeinen Bedingungen der OeMAG zu erfolgen.

### 4. Ausreichend zur Verfügung stehendes kontrahierbares Einspeisetarifvolumen (Förderkontingent):

Ein Vertragsabschluss mit der Ökostromabwicklungsstelle ist nur bis zum Ausmaß des österreichweit verfügbaren Einspeisetarifvolumens möglich. Um dies zu bestimmen, wird das für die Anlage benötigte Fördervolumen durch Multiplikation der im Bescheid enthaltenen Engpassleistung mit der durchschnittlichen jährlichen Anzahl von Volllaststunden sowie dem derzeit geltenden Einspeisetarif berechnet. Das restliche noch verfügbare Einspeisetarifvolumen für Österreich wird tagesaktuell auf der Webpage der OeMAG ([www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at)) veröffentlicht.

### 5. Abschluss des Vertrages mit der OeMAG:

Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen und noch ausreichend Förderkontingent zur Verfügung steht, kommt es zum Vertragsabschluss mit der Ökostromabwicklungsstelle. Erst dieser Vertrag ist die Förderzusage für die Auszahlung des Einspeisetarifs. Gleichzeitig wird die Ökostromanlage einer der drei Ökobilanzgruppen der OeMAG zugewiesen.

Konnte mit einem Antragsteller infolge der Erschöpfung des verfügbaren Einspeisetarifvolumens kein Vertrag über die Abnahme von Ökostrom geschlossen werden, so wird mit diesem im darauf folgenden Kalenderjahr unter Berücksichtigung seines Ranges (Zeitpunkt der Antragstellung) ein Vertrag über die Abnahme von Ökostrom abgeschlossen, sofern der Antragsteller dies noch möchte und in diesen Folgejahren noch Budgetmittel verfügbar sind.

### 6. Fristgerechte Inbetriebnahme der Anlage:

Erfolgt die Inbetriebnahme der Anlage nicht innerhalb von 24 Monaten nach Annahme des Antrags, gilt der Vertrag über die Abnahme von Photovoltaik-Strom als aufgelöst, es sei denn, der Antragsteller kann glaubhaft machen, dass die Ursachen dafür nicht in seinem Einflussbereich liegen.

Das aus der Auflösung dieses Vertrages frei werdende Einspeisetarifvolumen wird dem Einspeisetarifvolumen für Photovoltaik im laufenden Kalenderjahr zugerechnet.

### 7. Einspeisung in das öffentliche Netz

Nur die in das öffentliche Netz eingespeiste Energiemenge kann gefördert werden. Dafür ist ein Netzzugangsvertrag mit dem lokalen Netzbetreiber erforderlich. Die Abnahmepflicht der OeMAG ist nur gegeben, wenn die gesamte aus einer Photovoltaik-Anlage in das öffentliche Netz abgegebene elektrische Energie in einem, mindestens 12 Kalendermonate dauernden Zeitraum an die Ökostromabwicklungsstelle abgegeben wird und der Betreiber dieser Anlage Mitglied der Ökobilanzgruppe ist. Der Eigenverbrauch ist in Abzug zu bringen.

8. Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen der OeMAG
9. Auszahlung der Einspeisetarife

Die Höhe der Einspeisetarife ist in der Ökostromverordnung des jeweiligen Jahres festgelegt und auf der Webpage der E-Control ([www.e-control.at](http://www.e-control.at), Konsumenten, Ökoenergie, Selbst Ökostrom erzeugen, Einspeisetarife für Ökostrom) nachzulesen. Gemäß den Allgemeinen Bedingungen der OeMAG ist der Zahlungstermin grundsätzlich der Monatsletzte für die eingespeisten Mengen des Vormonats (z.B. 31.5.2010 für die Mengen im April 2010).

**II)** Alternativ zur Förderung mit Einspeisetarifen (Punkt III) können Sie Ihre Photovoltaikanlage im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel aus **Bundesländer-Förderprogrammen** fördern lassen. Kontaktieren Sie bitte die Förderstellen des jeweiligen Bundeslandes (siehe Tabelle S. 2).

Bei Inanspruchnahme einer Förderung aus dem Bundesländer-Förderprogramm (Punkt II) benötigen Sie für die ins öffentliche Netz abgegebene elektrische Energie Ihrer Photovoltaikanlage einen **Stromhändler bzw. –abnehmer**. Die entsprechenden Vereinbarungen müssten Sie direkt mit diesem abschließen. Die Liste der in Österreich aktiven Stromlieferanten, die potenzielle Abnehmer für Ihren Photovoltaikstrom sind, finden Sie unter <http://tarifkalkulator.e-control.at/tarifkalkulator/TKStart.do>. Auf der Webseite des Photovoltaikverbandes finden Sie eine Liste der Abnahmepreise einzelner Stromunternehmen für Ihren Photovoltaikstrom (<http://www.pvaustria.at>; Menüpunkt „Strom verkaufen“).

Stromlieferanten sind per Gesetz nicht verpflichtet, Ihren Strom abzunehmen.

#### **Ansprechpartner:**

OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG), [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at), Tel.Nr. 05 787 66-10.  
KLI.EN (Klima- und Energiefonds), [www.klimafonds.gv.at](http://www.klimafonds.gv.at), Tel.Nr. 01-585 03 90-20.  
Jeweilige Bundesländer (siehe Tabelle S. 2)

#### **Photovoltaic Austria:**

Auf der Webseite des Photovoltaikverbandes finden Sie eine Liste der Abnahmepreise einzelner Stromunternehmen für Ihren Photovoltaikstrom (<http://www.pvaustria.at>; Menüpunkt „Strom verkaufen“).

Angebote von Anbietern und Errichtern von Photovoltaikanlagen müssen Sie direkt mit diesen abschließen.

## Photovoltaik-Exkurs: Mit welchen Anschlusskosten ist zu rechnen?

### *Netzzutrittsentgelt*

Fallen dem Netzbetreiber bei der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses einer Photovoltaik-Anlage oder der Abänderung eines bestehenden Anschlusses einer Photovoltaik-Anlage infolge Erhöhung der Anschlussleistung Kosten an, können diese als Netzzutrittsentgelt dem Anlagenbetreiber weiterverrechnet werden, sofern sie angemessen sind und den marktüblichen Preisen entsprechen. Kosten, die durch den Anschluss der Anlage entstehen sind beispielsweise Materialkosten oder Entgelt für Arbeitsstunden. Diese Kosten fallen nur bei Volleinspeisern an, da Volleinspeiser einen eigenen Netzzugang benötigen.

Sofern die Kosten für den Netzanschluss vom Netzbetreiber selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzzutrittsentgelts entsprechend zu vermindern.

### *Netzbereitstellungsentgelt*

Das Netzbereitstellungsentgelt fällt für den zur Ermöglichung des Anschlusses notwendigen Ausbau der vorgelagerten Netzebenen an. Es wird als Pauschalbetrag für den bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau jener Netzebenen verrechnet, die entsprechend dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung, jedenfalls im Ausmaß der in der SNT-VO festgelegten Mindestleistung, tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die Höhe des Netzbereitstellungsentgelts ist abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber.

Regelungen zum Netzzutrittsentgelt und Netzbereitstellungsentgelt finden Sie in der der SNT-VO und den dazu gehörigen Erläuterungen (wiedergegeben auf der Homepage der e-control) bzw. erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber.